

Wir haben in vorigen beuollet Acad.
 mit eurer Unsehr. Konfirmation
 darauß willhaben erollen, das selbige
 bezugnehmende Verbot un^{er} Obren,
 mit euren schuldigen gerichten An-
 ten und Abgaben, gerichtet zu geben.
 Ihn un^{er} behalten soll, unter gleiche
 Privilegien und Zugriffen, als
 andere Unsehr. getraue Unt^{er} zu
 suchen von der Pittenzhaft un^{er}
 Adel ihre Gültzer in die Lande pofve.
 Dienn und Dreyen. Wir auch das
 selbige Gültzer von Rudolffs, un^{er}
 die Gantzen, anders wann in all-
 gemeiner V^{er}schmarck geschicket,
 der Rhede beuollet seyn sollen,
 auch wahren Fall mit Unsehr.
 anderer Unt^{er} suchen in alle die
 in der n^{ach} gleichgeschicket soll ge-
 halten werden. Wir auch sollen
 auch sich mit geschicket, das wann
 einige, in gemeiner vorgenante Gallen
 Bazarre auch selbige Lande bezugnehmend
 sein